

# Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2025

Nr. 382

ausgegeben am 25. August 2025

---

## Gesetz

vom 13. Juni 2025

### betreffend die Abänderung des Gesetzes über das elektronische Gesundheitsdossier

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich  
Meine Zustimmung:<sup>1</sup>

#### I.

##### Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 7. Mai 2021 über das elektronische Gesundheitsdossier (EGDG), LGBL 2021 Nr. 213, wird wie folgt abgeändert:

Art. 16 Abs. 1 Einleitungssatz und Abs. 2

1) Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, wird vom Amt für Gesundheit wegen Übertretung mit einer Busse bis zu 50 000 Franken bestraft, wer:

2) Wer eine der in Abs. 1 mit Strafe bedrohten Handlungen fahrlässig begeht, ist mit einer Busse bis zu 20 000 Franken zu bestrafen.

---

<sup>1</sup> Bericht und Antrag sowie Stellungnahme der Regierung Nr. 148/2024 und 18/2025

## Art. 17 Abs. 1 und 2

1) Gegen Entscheidungen oder Verfügungen des Amtes für Gesundheit kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde bei der Regierung oder in Verwaltungsstrafsachen bei der Beschwerdekommision für Verwaltungsangelegenheiten erhoben werden.

2) Gegen Entscheidungen und Verfügungen der Regierung oder der Beschwerdekommision für Verwaltungsangelegenheiten kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden.

**II.****Übergangsbestimmung**

Auf im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes hängige Verfahren findet das bisherige Recht Anwendung.

**III.****Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Verwaltungsstrafgesetz vom 13. Juni 2025 in Kraft.

In Stellvertretung des Landesfürsten:

gez. *Alois*

Erbprinz

gez. *Brigitte Haas*

Fürstliche Regierungschefin